

# **Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld**

Stand: 01.06.2023

Vorwort .....	3
Einleitung.....	4
Risiko- und Potentialanalyse .....	5
Personalverantwortung.....	9
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung .....	10
Fortbildungen .....	14
Partizipation .....	14
Präventionsangebote .....	15
Beschwerdewege .....	15
Notfallplan/Handlungsleitfaden.....	17
Meldepflicht .....	19
Intervention.....	20
Kooperation mit Fachstellen .....	24
Qualitätsmanagement.....	25
Anhang .....	26
Literaturnachweis.....	45

## Vorwort

„Zum Segen berufen“ – in diesen drei Worten lässt sich die Bestimmung aussagen, die dem Menschen um Gottes Willen gegeben ist und die von daher auch dem christlichen Menschenbild zugrunde liegt. Im Segen wird Gottes Lebensversprechen konkret. Segen bedeutet Zukunft, eine mit allem Guten erfüllte Lebenszeit. Mit dem Leitbild des Segens hat sich der Kirchenkreis Bielefeld eine Vision zu eigen gemacht, die in diesem Sinne auf Freude und Gemeinschaft zielt und so in alle kirchlichen Handlungsfelder hineinwirken will.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld liegt eine Handlungsleitlinie vor, die der Berufung zum Segen Rechnung trägt. Sie ermöglicht allen Verantwortungsträger\*innen im Kirchenkreis Bielefeld ein bewusstes und reflektiertes Verhalten im sozialen Miteinander. Die hier zusammengetragenen Überlegungen und Vorgaben möchten weitestgehend sicherstellen, dass Menschen in allen Begegnungssituationen unseres kirchlichen Alltags ein unbelastetes und störungsfreies Miteinander erleben. Menschen sollen miteinander und aneinander Erfahrungen teilen können, die als segensreich erlebt und dann auch gerne erinnert und erzählt werden. Dazu ist eine wertschätzende Wahrnehmung von Menschen und eine achtsame Gestaltung von vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten unbedingt erforderlich. Auf dem Wege einer jeweils vorzunehmenden Risikoanalyse sieht diese Konzeption zudem vor, Situationen zu identifizieren und bewusst zu gestalten, die das Potenzial einer Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung mit sich bringen.

Das vorliegende Konzept gibt einen Rahmen für das Miteinander in unserem Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld vor und ist von daher als Grundlage für die Weiterarbeit zu verstehen. Es dient den verschiedenen Körperschaften und Einrichtungen als Rahmen und Hilfestellung zu einer sachgerechten Übertragung auf die jeweils vor Ort bestehenden Bedingungen. Im Bedarfsfall gibt unsere Präventionsfachkraft für eine sachgerechte Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten weiter gehende Beratung und Unterstützung.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die an so vielen Orten in unserem Kirchenkreis dafür arbeiten, dass menschliche Begegnungen im Kontext unserer Kirche von Achtsamkeit und Wertschätzung geprägt sind, dass unsere Evangelische Kirche in Bielefeld ein für alle Menschen sicherer Ort ist und dass auf diese Weise das Miteinander im Raum der Kirche als das erlebt werden kann, was die Bibel aus gutem Grund Segen nennt.

*Christian Bald, Superintendent*

## Einleitung

„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung [...]“ Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. „Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort, an dem [Menschen] Hilfe erhalten, [die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind] wahr.“<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund sieht das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der EKvW die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen der EKvW vor<sup>2</sup>.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld hat sich zum Ziel gesetzt, für alle Menschen in seinem Wirkungskreis – egal ob Kind, Jugendliche\*r oder Erwachsene\*r – ein sicheres Umfeld zu schaffen. Vor allem Minderjährige und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sollen ein Umfeld vorfinden, das sie vor sexualisierter Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen.

Erklärte Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- der bestmögliche Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt im Wirkungskreis des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld
- die betroffenenorientierte schriftliche Fixierung von Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Orientierung und Hilfestellung für die Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

### *Zielgruppen*

Demzufolge sind als Zielgruppen dieses Konzeptes Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu benennen, die innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld tätig sind oder die an Veranstaltungen desselben teilnehmen. Mitarbeitende des Kirchenkreises befinden sich als Angestellte innerhalb der Strukturen des Kirchenkreises in einem Abhängigkeitsverhältnis und werden demzufolge durch diese Regelungen auch geschützt.

Insbesondere an dieser Stelle benannt werden sollen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Veranstaltungen, Kurse und Gruppen des Stadtkantorates und von Kirche macht Musik besuchen. Die Durchführenden der Veranstaltungen dieser beiden Einrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld haben zusätzlich zu den Regelungen dieses Konzeptes auch die jeweiligen Schutzkonzepte vor Ort zu beachten!

Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes tragen die Verantwortlichen und Leitungen/Leitungsgremien des Kirchenkreises und der einzelnen Referate, Abteilungen, Einrichtungen und Kirchengemeinden.

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), 2016)

<sup>2</sup> (vgl. §6 (1) KGSsG)

## *Geltungsbereich*

Die mit diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und Anforderungen gelten für alle Einrichtungen, Dienste, Abteilungen und Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

Einzelne Arbeitsbereiche müssen jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. §45 (2) SGB VIII) eigene an ihre Strukturen angepasste Schutzkonzepte erstellen. Dazu gehören die Kindertageseinrichtungen, die Evangelische Jugend Bielefeld und jede einzelne Kirchengemeinde (nach dem KGSsG). Diese Schutzkonzepte haben als Basis dieses Rahmenkonzept (die hier benannten Regelungen können nicht verworfen oder aufgeweicht werden), beschäftigen sich aber darüber hinaus im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse mit ihren eigenen Strukturen und Räumen, benennen eigene Verantwortlichkeiten und individuelle Maßnahmen zum Beispiel in Bezug auf Beschwerdewege, Raumkonzepte, Maßnahmen zur Prävention und Verhaltensrichtlinien – der Verhaltenskodex kann gegebenenfalls näher ausgeführt und inhaltlich enger gefasst werden.

## **Risiko- und Potentialanalyse**

Herzstück eines Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Potentialanalyse, die zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung in einem partizipativen Prozess mit Verantwortlichen, Teilnehmenden und Mitarbeitenden durchgeführt wird. Sie umfasst die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in der Gemeinde, Einrichtung oder auch dem einzelnen Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld stellt allen Einrichtungen, Kirchengemeinden und Diensten Fragen zur Risiko- und Potentialanalyse zur Verfügung (s. Anhang). Es wird empfohlen, diese für die Betrachtung der eigenen Strukturen zu nutzen.

Ebenfalls zur Verfügung gestellt werden Fragebögen für die unterschiedlichen zu betrachtenden Zielgruppen.

Für dieses Rahmenschutzkonzept wurde eine Risiko- und Potentialanalyse mit folgenden Personenkreisen, jeweils mit spezifischen, für den Arbeitsbereich konzipierten Fragestellungen, durchgeführt:

- Mitarbeitende der Verwaltung im Haus der Kirche
- Mitarbeitende der Gemeinsamen Dienste im Haus der Kirche und der Evangelischen Jugend Bielefeld
- Besucher\*innen von Veranstaltungen (z.B. Pfarrkonferenz, Ausschusssitzungen, Dienstbesprechungen der Gemeinsamen Dienste)
- Kinder und Erwachsene, die Angebote von Kirche macht Musik in Kitas, Gemeindehäusern und im Haus der Kirche besuchen, bzw. Angebote in Kitas mitbetreuen
- Kinder und Erwachsene, die Angebote des Stadtkantorats in unterschiedlichen Kirchengemeinden besuchen

Folgende Gesichtspunkte wurden dabei insbesondere betrachtet:

- Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung, sowie Macht- und Vertrauensverhältnisse
- Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert
- Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort?

### *Das Miteinander gestalten - Pädagogik, Strukturen, Regeln und Haltung und Macht- und Vertrauensverhältnisse*

Grundsätzlich haben die Menschen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld das Gefühl, wertschätzend, aufmerksam und respektvoll behandelt zu werden. Vor allem bei Veranstaltungen und im Bereich der Gemeinsamen Dienste fühlen sich die Menschen gesehen und angenommen.

Als Problem identifiziert werden konnte an dieser Stelle, dass Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten teils schwer zu definieren sind. Auch Kommunikationswege sind teilweise unklar. Es ist nicht bekannt, wer welche Informationen an wen weitergeben kann, bzw. muss. Hier wäre die Erstellung eines detaillierten Organigramms sinnvoll, welches klar Verantwortlichkeiten von Einzelpersonen und Gremien aufzeigt und ebenso festlegt, welche Informationen durch wen weitergegeben werden (müssen). Diese Inhalte müssen dann gut an Mitarbeitende, aber auch gegenüber Verantwortungsträger\*innen in den Gemeinden und Gemeinsamen Diensten kommuniziert werden.

Besondere Macht- und Vertrauensverhältnisse werden in allen befragten Arbeitsbereichen identifiziert. Im Allgemeinen herrscht damit nach Aussage der Teilnehmenden an den Umfragen ein guter Umgang, es wird als gut erlebt, diese Macht- und Vertrauensverhältnisse auch als solche zu kennzeichnen und im Umgang miteinander transparent zu machen. Als sehr problematisch wird die Verquickung von Seelsorge und Personalverantwortung im Bereich des Pfarrpersonals gekennzeichnet. Grundsätzlich besteht in einer Seelsorgesituation ein Abhängigkeitsverhältnis, das auf Seiten des/der Seelsorgenden bewusst sein/gemacht werden muss. Die Verbindung mit der Zuständigkeit für die Personalverantwortung stellt einen Sonderfall dar, der ein klares Reglement erfordert.

Der Umgang mit Regeln ist in den einzelnen Bereichen verständlicherweise unterschiedlich festgelegt.

Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in KITAS, Evangelischer Jugend, Kirche macht Musik und dem Stadtkantorat werden Regeln unter Beachtung der Individualität jedes einzelnen Kindes aufgestellt und sehr transparent gehandhabt. Die Kursleitungen im Bereich Kirche macht Musik, die als Rollenvorbild für die Kinder agieren und durch transparente, partizipative Arbeitsweise Regeln und Haltungen vorleben, werden in diesem Zusammenhang im Rahmen der Risikoanalyse besonders hervorgehoben.

In der Arbeit mit Erwachsenen gibt es größtenteils keine festgeschriebenen klar kommunizierten Regeln. Im Bereich der Veranstaltungen im Kirchenkreis werden hier vor allem ungeschriebene Vereinbarungen im Umgang miteinander benannt. Hier sollten allgemeingültige Regeln (aus dem Verhaltenskodex) für das Miteinander bei Veranstaltungen, aber auch im Büroalltag definiert und verbreitet werden.

### *Der Bereich Personalverantwortung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche*

Im Bereich der Personalverantwortung wird unterschieden zwischen der Verantwortung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Grundsätzlich sind die Leitungspersonen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld hier recht gut informiert über bestehende Regelungen und Dokumentationspflichten im Bereich der Hauptamtlichkeit. Eine Zusatzvereinbarung zum Thema sexualisierte Gewalt wird im Zuge dieser Schutzkonzeptentwicklung erstellt, über Dokumentations- und Fortbildungspflichten herrscht noch allgemeine Unklarheit. Hier sind weitere Informationen (auch durch dieses Schutzkonzept) von Nöten.

Für ehrenamtlich engagierte Menschen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld gibt es diesbezüglich noch kein geregelteres Verfahren. In der Evangelischen Jugend sind die Mitarbeitenden gut informiert, die Einsichtnahme von Führungszeugnissen und die Schulung der Mitarbeitenden ist hier Alltag. In den Kirchengemeinden und im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit ist dies durchaus noch ausbaufähig. Auch hier wird das vorliegende Schutzkonzept eine Basis bilden, die dann in den jeweiligen Arbeitsbereichen durchgeführt, verantwortet und gelebt werden muss.

### *Rückblick und Intervention – die Frage, ob bereits Grenzverletzungen erlebt wurden und was getan wird, wenn etwas passiert*

Teilnehmende an Veranstaltungen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld haben größtenteils das Gefühl, dass auf ihre individuellen Bedürfnisse eingegangen wird und persönliche Grenzen gewahrt werden. Es gab sehr positive Rückmeldungen auf die Frage nach der Achtung der Privatsphäre. Die Menschen fühlen sich gut wahrgenommen, das Interesse an jeder einzelnen Person im Rahmen von Veranstaltungen im Haus der Kirche wird als positiv empfunden.

Gleichzeitig äußern einzelne Mitarbeitende und Leitungen, dass bereits Grenzüberschreitungen im Rahmen der Tätigkeit beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld erlebt wurden. Konkret benannt wurden dabei Konfliktsituationen im Rahmen der gremialen Tätigkeit. Hier herrscht ein innerer Konflikt bei den betroffenen Personen, die zum einen dienstleistungsorientiert für die ehrenamtlichen Gemeindevertreter\*innen arbeiten und auftreten (möchten), zum anderen auch einen teilweise aggressiven, wenig wertschätzenden Umgang mit sich erleben. Auch hier wird es helfen, wenn allgemeine Regeln zum Umgang miteinander definiert, kommuniziert und dann auch umgesetzt werden.

Als problematisch und für mögliche Grenzüberschreitungen anfällig erlebt werden 4-Augen-Gespräche mit Haupt- und Ehrenamtlichen, die teilweise auch erst im Abendbereich stattfinden, wenn das Haus der Kirche wenig frequentiert ist. Hier gilt es, transparente Strukturen zu schaffen, also z.B. die Termine zu kommunizieren und auch mit dem/der Gegenüber mögliche Irritationen offen anzusprechen. Für derartige dienstliche Gespräche sind ausschließlich die Diensträume im Haus der Kirche zu nutzen und sie sollen so terminiert sein, dass beide Gesprächspartner um spätestens 20 Uhr das Haus verlassen können. Auch ein möglicherweise durch Position, Wissen oder andere Aspekte bedingtes Machtgefälle gilt es im Gespräch zu thematisieren. Verbale oder körperliche Grenzüberschreitungen sollen und müssen gemeldet und an geeigneter Stelle besprochen werden. Hier wird das zu entwickelnde Beschwerdeverfahren Ansprechpersonen benennen.

In Bezug auf die konkrete Intervention haben erfreulicherweise alle erwachsenen Teilnehmenden der Umfragen konkrete Personen und Fachstellen benennen können, die sie im Falle sexualisierter Übergriffe ansprechen würden. Deutlich wurde hier allerdings auch, dass gerade bei jüngeren Kindern diesbezüglich noch Unsicherheiten herrschen. Hier gilt es, Eltern – die gerade für Kinder im Kindergartenalter, aber selbstverständlich auch bei älteren Kindern, die ersten

Ansprechpartner\*innen sind - zu stärken und sprachfähig zu machen, ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen von präventiven Maßnahmen in diesem Bereich verstärkt tätig zu werden.

Die offiziellen Meldewege und die Interventionsstelle der Landeskirche sind bei den Teilnehmer\*innen der Umfragen noch nicht flächendeckend bekannt. Dies wird sich im Zuge der fortschreitenden Schulungen und Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter Gewalt und Schutzkonzeptentwicklung im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld voraussichtlich ändern. Es ist zudem Aufgabe der Fachstelle Prävention im Kirchenkreis diese Meldewege weiter bekannt zu machen, beispielsweise durch Aushänge, Informationsveranstaltungen etc. .

### *Räumlichkeiten und Orte – an welchen Orten finden Angebote statt und wie sicher fühlen sich die Menschen dort*

Die Betrachtung von Räumlichkeiten und Orten ist ein wichtiger Bestandteil der Risikoanalyse. Oftmals können Unsicherheiten durch kleinere Maßnahmen, wie die Installation von Lichtquellen oder die Klarstellung, wer welche Verantwortlichkeit für die Vergabe von Räumlichkeiten hat, bereits geklärt werden.

Für die Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld gilt es hier unterschiedliche Räumlichkeiten zu betrachten. Die Angebote des Stadtkantorats und von Kirche macht Musik finden vorwiegend in den Kirchengemeinden und Kitas statt. Hier gilt es vor Ort entsprechende Risikoanalysen durchzuführen und Maßnahmen zu entwickeln, die das Sicherheitsgefühl steigern.

Die Raumvergabe im Haus der Kirche ist zentral geregelt. Gleichzeitig können alle Mitarbeitenden über das Intranet die Information einsehen, wer wann in welchem Raum eine Veranstaltung durchführt. Dies wird als positiv und transparent empfunden. Trotzdem wurden im Haus der Kirche unterschiedliche Orte und Situationen identifiziert, die von den Beteiligten als unangenehm oder unsicher erlebt werden. So ist es im Haus der Kirche unklar, wer alles auf welchem Wege sich im Haus aufhält. Der Eingang durch die Tiefgarage wird zwar kontrolliert, jedoch ist es danach problemlos möglich, sich unerkannt und unbehelligt im Haus zu bewegen. Hier muss von den verantwortlichen Personen möglichst Abhilfe geschaffen werden. Auch durch die hinteren Treppenhäuser ist ein Zugang in die Räumlichkeiten des Kirchenkreises auch für Fremde leicht möglich. Abhilfe könnte es hier schaffen, die Treppenhäuser am Ende des Flures abzuschließen.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor besteht in nicht ordnungsgemäß funktionierenden Lichtschaltern in den Fluren – hier sollte eine technische Überprüfung stattfinden, da gerade am Wochenende und abends der Weg durch ein komplett dunkles Treppenhaus gesucht werden muss.

Die durchgeführte Risiko- und Potentialanalyse zeigt, dass im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld an vielen Stellen bereits gute und transparente Strukturen vorhanden sind. Mitarbeitende, Teilnehmende und Besucher\*innen finden eine wertschätzende, vielerorts achtsame Umgebung vor. Es besteht allerdings auch noch Entwicklungsbedarf, an einigen Stellen müssen hier lediglich vorhandene Strukturen und Maßnahmen in Worte gefasst werden, an anderen Stellen müssen allerdings noch Konzepte und Strukturen entwickelt und umgesetzt werden. Dies soll durch die in diesem Schutzkonzept benannten Maßnahmen geschehen. Vor allem in den Bereichen Verhaltenskodex, Beschwerdewege und Partizipation wurden dabei die Rückmeldungen von Mitarbeitenden und Teilnehmenden von Veranstaltungen und Angeboten des Evangelischen



Kirchenkreises berücksichtigt und sind in die Entwicklung von differenzierten Maßnahmen eingeflossen.

## **Personalverantwortung**

Wirksamer Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnt bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Die Auseinandersetzung mit der Haltung der/des Bewerbenden / der/des Interessenten für eine ehrenamtliche Tätigkeit und ihre/seine Offenheit, Interesse und Erfahrungen mit und an präventiven Maßnahmen im dienstlichen oder auch privaten Kontext bieten hier wertvolle Anhaltspunkte.

Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben

### *Allgemeines/Durch das KGSSG vorgegebene Rahmenbedingungen*

Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSSG).

### *Erweitertes Führungszeugnis*

Das KGSSG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist das jeweilige Leitungsorgan, also auf Kirchenkreisebene der Kreissynodalvorstand und auf Gemeindeebene das jeweilige Presbyterium.

### *Sensible Personalauswahl*

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen beginnt bereits bei der Personalauswahl und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz.

Bereits im Bewerbungsverfahren achten die beteiligten Personen darauf, Mitarbeitende einzustellen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen und eine entsprechende Haltung entwickelt haben. Im Vorstellungsgespräch wird auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex explizit hingewiesen, bei Einstellungen auf Leitungsebene wird die Fachkraft für Prävention am Einstellungsverfahren durch Berücksichtigung im Auswahlgremium beteiligt.

In regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention derselben thematisiert und reflektiert.

Auch in der Arbeit mit Ehrenamtlichen wird Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld/der Gemeinde/des Jugendverbandes zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

## **Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung**

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unseres Kirchenkreises und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er soll ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders bieten.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ mit Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld entwickelt.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung bzw. längerfristiger Honorarverträge und ist durch alle Mitarbeitenden und betroffenen Honorarkräfte zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Spezifische Arbeitsbereiche erfordern jedoch eine Konkretisierung des Verhaltenskodex (aufgrund der besonderen Nähe-Distanz-Beziehungen). Daher gibt es für pädagogische Tätigkeitsbereiche eine spezifizierte Ausarbeitung. Ungeachtet dessen wird der im folgenden aufgeführte Verhaltenskodex regelmäßig mit allen Mitarbeitenden thematisiert. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der einzelnen Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen mit und für die wir arbeiten zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

## Nähe-Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Im Umgang mit Kolleg\*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Kontakte im beruflichen Kontext, im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Über die Unterschiede zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent. Ich beachte die offiziellen Regelungen zu Geschenken!
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg\*innen ...)

## Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

### Kommunikation

- Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

### Umgang mit Vereinbarungen

- Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Besucher\*innen und Kund\*innen ernst.
- Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

### Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer\*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

## Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen, bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen<sup>3</sup>.
- Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild“.
- Erkennbar heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Ich kennzeichne dienstliche Account in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

## Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter\*innen ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

---

<sup>3</sup> Nähere Informationen hierzu unter <https://ekvw-recht.de/begruendung/37591.pdf>: Fotos veröffentlichen - Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen

## Fortbildungen

Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist **aktive Präventionsarbeit!** Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unseres Kirchenkreises ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wird das Schulungskonzeptes der EKD nach Hinschauen-Helfen-Handeln umgesetzt. Wie im Abschlussbericht des UBSKM 2019 <sup>4</sup> erläutert, ist eine Besonderheit dieses Konzeptes, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende in den Blick genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird oder nicht.

„Von den Befragten in der Fallstudie wird die Schutzwirkung für Kinder und Jugendliche dann als am größten angesehen, wenn möglichst alle in der kirchlichen Gemeinde Tätigen an Schulungen teilnehmen und durch Fortbildungen mehr Handlungssicherheit erlangen.“

Wir als Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld sind der Überzeugung, dass Wissen (erlangt durch Fortbildung Aller) und Haltung im alltäglichen Miteinander (erarbeitet durch die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Machtgefüge und durch eine wertschätzende Unternehmenskultur) die Basis sind für die Schaffung sicherer Orte, Veranstaltungen, Beziehungen.

Dies erreichen wir durch die flächendeckende Fortbildung nach dem Schulungskonzept Hinschauen-Helfen-Handeln. Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator\*innen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angeboten (Curriculum und Zielgruppen s. Anhang).

Verantwortlich für die Umsetzung der Schulungsverpflichtungen ist das jeweilige Leitungsorgan (vgl. §6 (1) KGSsG), also Presbyterien, KSV, Geschäftsführungen etc. Diese prüfen ggf. mit Unterstützung der von der Landeskirche qualifizierten Multiplikator\*innen, welcher Schulungsbedarf besteht.

## Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13)<sup>5</sup>

Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

---

<sup>4</sup> UBSKM (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht, S. 130

<sup>5</sup> Konvention über die Rechte der Kinder 1989

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. In allen Abteilungen und Einrichtungen des Kirchenkreises sind die Verantwortlichen dazu aufgerufen, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und zu implementieren, alle über die Mitbestimmung und Teilhabemöglichkeiten zu informieren und nach Möglichkeit die Partizipationswege schriftlich festzuhalten. Dieser Auftrag hat sich auch klar im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse herauskristallisiert. Dies führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

## **Präventionsangebote**

„Unter Prävention im [...] verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“<sup>6</sup>.

Neben den in diesem Konzept genannten strukturell angesiedelten Maßnahmen zur Prävention werden im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld in den einzelnen Abteilungen und Referaten besucherspezifische Maßnahmen zur Prävention entwickelt und benannt.

Niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen zum Bewusstwerden und zur Artikulation innerer und äußerer Grenzen im Rahmen der Konfirmandenarbeit oder der Juleica-Ausbildung, Elterntrainings und bestimmte Programme zur Ich-Stärkung in Kitas (z.B. Bärenstark), im Rahmen der Jugend- oder Gemeindefarbeit angebotene Selbstbehauptungskurse, Konflikttrainings und Informationsveranstaltungen sind Beispiele hierfür.

Durch die Fachstelle Prävention werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Dies können Fachvorträge, die Vorbereitung von Projekten für unterschiedliche Zielgruppen auf Kirchenkreisebene, in den Gemeinden, Kitas usw. oder auch die Vermittlung von Kooperationen mit außerkirchlichen Fachstellen sein. Hier wird die enge Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung angestrebt. Diese bietet verschiedene Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung von Individuen und zur Weiterentwicklung von Organisationen an. Präventiv wirksame Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenenbildung können von den Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld im Rahmen ihrer Arbeitszeit besucht werden.

## **Beschwerdewege**

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld soll in allen seinen Bereichen offen sein für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Er verfügt über funktionierende und transparente Beschwerdeverfahren, die offen kommuniziert werden. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld benennt Ansprechpersonen, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern und Besucher\*innen (auch) im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung, Gemeinde oder Dienststelle wenden können.

---

<sup>6</sup> Bayerischer Jugendring 2006: Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 7

**Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende des Kirchenkreises den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!**

Das Beschwerdemanagement ist in einem separaten Konzept schriftlich fixiert, wird regelmäßig überprüft und durch die Leitung (zum Beispiel in Rahmen regelmäßig durchzuführender Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\*innen) bekannt gemacht. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden vor Ort auf die Beschwerdewege im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld aufmerksam gemacht.

Allgemein gilt:

- Bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept und zu den in diesem Konzept genannten Maßnahmen sowie bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld zuständig und ansprechbar.
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter\*innen ist die Meldestelle der EKvW anzufragen.

Außerdem gelten zurzeit folgende Regelungen für Beschwerden (außer s.o.) für die unterschiedlichen Zielgruppen:

#### *Hauptamtliches Personal*

- Der/die direkte Vorgesetzte ist ansprechbar für alle hauptamtlich Beschäftigten.
- Darüber hinaus ist die Leitung des jeweiligen Arbeitsbereiches sowie die Leitung des Kirchenkreises ansprechbar für alle Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitendenvertretung steht an der Seite der Mitarbeitenden und ist bei Bedarf hinzuzuziehen. Auch allgemeine Fragen und Anregungen können bei der Mitarbeitendenvertretung thematisiert werden.

#### *Besucher\*innen von Veranstaltungen*

- Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner\*in für die Teilnehmenden. Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden (z.B. bei Großveranstaltungen durch eine leuchtende Weste, entsprechende Kennzeichnung, durch einführende Worte und Benennung der Ansprechperson).
- Darüber hinaus ist die Leitung der für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Abteilung/des Referates ansprechbar.



## *Stadtkantorat/Kirche macht Musik*

- Zuständig für alle Rückmeldungen ist zunächst einmal die jeweils vor Ort verantwortliche Person.
- Außerdem sind die Leitungen des Stadtkantorats/von Kirche macht Musik zuständig und ansprechbar für alle Fragen und Beschwerden in diesem Bereich.
- In beiden Bereichen sind außerdem die Verantwortlichen vor Ort (Kitaleitung, Gemeindeleitung vor Ort) ansprechbar für Beschwerden und Verbesserungsvorschläge.

Über die jeweiligen Verantwortlichkeiten werden die Teilnehmenden und Mitarbeitenden mündlich und nach Möglichkeit auch schriftlich informiert.

## **Notfallplan/Handlungsleitfaden**

Das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter\*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

## *Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt*

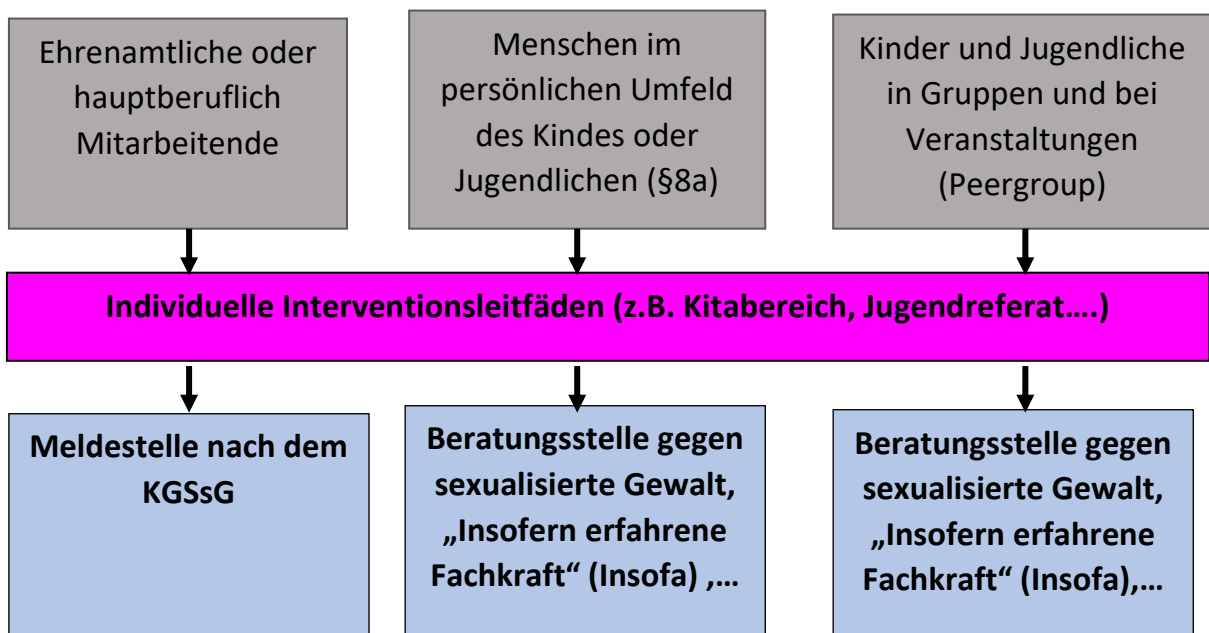
- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

## Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	weiteres Vorgehen
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSsG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



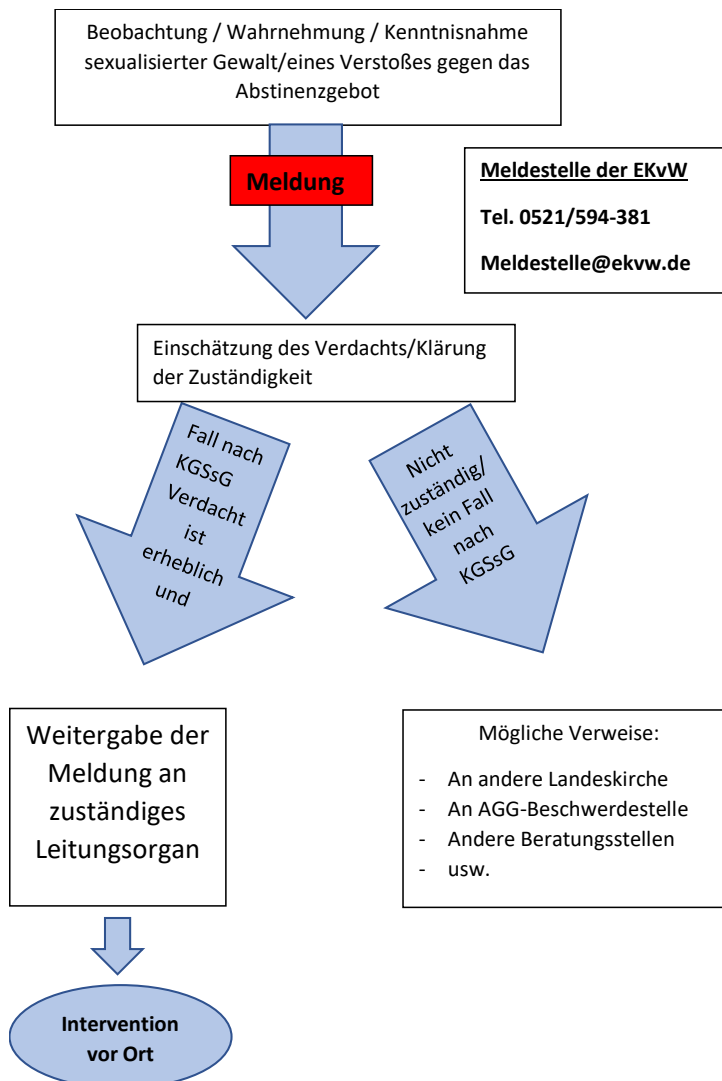
## Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSSG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt.

**Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden.** Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSSG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden. Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSSG): wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



## Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent\*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent\*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent\*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende\*r
- die Leitung der Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg\*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.

### *Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt*

Wenn im Kirchenkreis ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“<sup>7</sup>

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

#### *Institutionelle Aufarbeitung:*

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer\*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Nach Enders<sup>8</sup> ist dabei die Unterstützung von außen von maßgeblicher Bedeutung: „Ebenso wenig wie eine Familie sich bei innerfamiliärem Missbrauch „selbst therapieren“ kann, können Institutionen die sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen ohne eine Unterstützung durch unabhängige – außerhalb der institutionellen Hierarchie stehende – Beraterinnen und Berater bewältigen.“

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner\*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.

#### *Individuelle Aufarbeitung*

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Den Ausführungen von Enders<sup>9</sup> folgend wird auch hier bei Bedarf die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld ist sich seiner großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg\*innen und Führungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld an die Geschäftsstelle der „Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision“ sowie an die zentrale Anlaufstelle „help“ welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen kirchlichen Ansprechstellen, wie zum Beispiel die FUVSS im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vermittelt.

---

<sup>7</sup> CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

<sup>8</sup> Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S.5

<sup>9</sup> Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S. 9ff

## **Rehabilitierung**

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“<sup>10</sup>

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

### *Rehabilitierung Betroffener*

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.“<sup>11</sup>

### *Rehabilitierung falsch Beschuldigter*

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger\*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger\*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person

---

<sup>10</sup> Vgl. Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitierung> aufgerufen am 20.03.2023

<sup>11</sup> CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

### **Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)**

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende im Kirchenkreis gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Helfeteam

### **Peergroupgewalt**

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergreifige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergreifige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergreifige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

## **Kooperation mit Fachstellen**

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

### **Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW**

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Frau Jelena Kracht

**Meldestelle**, Referentin für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist

Frau Daniela Fricke

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308

Mail: Daniela.fricke@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

### **Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld**

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld zusammen:

### **Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt**

[www.diakonie-fuer-bielefeld.de](http://www.diakonie-fuer-bielefeld.de)

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang 4 dieses Schutzkonzeptes.



## **Qualitätsmanagement**

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld mit der Entwicklung und Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Nach der Einführung muss das Konzept mit Inhalt gefüllt werden, einen Platz im Leben der Gemeinden und Einrichtungen und im Bereich der Verwaltung bekommen. Außerdem ist die Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld geprägt von Veränderungen – im Bereich der übernommenen Aufgaben und Projekte, im Bereich der Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen unserer Angebote und auch im Bereich der Mitarbeitenden. Angebote werden den Bedarfen angepasst und so können sich auch im Bereich der Risikoeinschätzung und des Umgangs damit Veränderungen ergeben.

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist der Kreissynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

## **Anhang**

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen – handeln (Überblick über die Schulungsinhalte und den Schulungsumfang.....	27
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen.....	28
Auswertungsbogen zur Risiko- und Potentialanalyse.....	30
Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld.....	42

## Anhang 1:

### **Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln**

#### Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob 3 Zielgruppen. Dabei sieht das KGSsG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen  
Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)  
Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. **Umfang 22 Std.**
2. Personen mit Leitungsfunktion/-aufgabe  
Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes. Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen-Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. **Umfang 11-14 Std.**
3. Personen ohne Leitungsfunktion und ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen  
Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär\*innen, Küster\*innen, Hausmeister\*innen aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.  
Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema Sexualisierter Gewalt absolvieren. **Umfang 4,5 Std.**

#### Wichtig:

- Die Übersicht gibt den aktuellen Stand im Mai 2023 wieder. Die Schulungsinhalte befinden sich in einem Überarbeitungsprozess der Landeskirche. Umfang und Inhalt können sich noch ändern.
- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.
- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

## Anhang 2:

### **Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen,  
Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a  
SGB

VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der  
Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen ([http://www.bvbw-](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-)  
[biberach.de/no\\_cache/service/downloads/?tx\\_abdownloads\\_pi1%5Baction%5D=getviewclickedow](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-)  
[nload&tx\\_ab-](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-)

[downloads\\_pi1%5Buid%5D=116](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickedownload&tx_ab-)), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

### Beschreibung der Tätigkeit

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder  
es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	Nein
----	------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für  
das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	Nein
----	------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese  
Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten  
Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten,  
nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

<b>Die Tätigkeit...</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet ein Hierarchie/-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein

... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/ Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt.	Ja	Teils, teils	Nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3- mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

#### Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

**Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:**

Ja	Nein
----	------

### Anhang 3:

#### **Auswertungsbogen zu den Fragebögen zur Risiko- und Potentialanalyse**

Die nachfolgenden Leitfragen zur Risiko- und Potentialanalyse dienen zu Ihrer Orientierung. Abhängig von den Gegebenheiten vor Ort müssen Inhalte gegebenenfalls angepasst, gestrichen oder ergänzt werden. **Rot** markierte Antworten bedeuten Handlungsbedarf!

#### **1. Personengruppen/Zielgruppen**

a. *Mit welchen Personengruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?*

	JA	NEIN	Anmerkungen
Krabbelgruppen			
Kinderkirche			
Kinderbibelwoche			
Kinder-/Jugendchor			
Kinder-/Jugendorchester			
Jugendkirche			
Konfirmand*innen			
Kindergruppen			
Jugendgruppen			
Kinderfreizeiten			
Jugendfreizeiten			
Offene Angebote für Kinder			
Offene Angebote für Jugendliche			
Chorarbeit			
Angestellte			
Geschlechtsspezifische Gruppen			
Finden Übernachtungen statt?			
Gibt es Transportsituationen?			

b. *Gibt es Zielgruppen/Personen mit besonderem Schutzbedarf?*

	JA	NEIN	Anmerkungen
Kinder unter drei Jahren			
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf			
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen			
Kinder/Jugendliche mit Fluchterfahrungen			
Erwachsene mit Fluchterfahrungen			
Seelsorge			

Beratung		
Hilfedürftige Menschen		

**c. Auswertung Abschnitt 1**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---



---



---



---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---



---



---



---



---



---



---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---



---



---



---



---



---



---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## 2. Strukturen/Machtverhältnisse

### a. *Strukturen/Organisation*

Es gibt geregelte Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen. Zuständigkeiten und auch informelle Strukturen sind klar geregelt.	Ja	<b>Nein</b>
Diese Strukturen sind allen Mitarbeiter*innen, Kindern, Eltern, Besucher*innen klar.	Ja	<b>Nein</b>
Es sind besondere Machtverhältnisse erkennbar.	<b>Ja</b>	Nein
Die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden sind klar definiert und verbindlich delegiert?	Ja	<b>Nein</b>
Alle Beteiligten (einschließlich Küster*innen, Verwaltungskräfte und technisches Personal) wissen wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftreten.	Ja	<b>Nein</b>

### b. *Leitung/Verantwortlichkeiten/Konzepte*

Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?	Ja	<b>Nein</b>
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? (Schutz von Kindern und Jugendlichen hat Priorität vor der persönlichen Beziehung zu Mitarbeitenden)	Ja	<b>Nein</b>
Wie ist der Führungsstil?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?</li> </ul>	Ja	<b>Nein</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent?</li> </ul>	Ja	<b>Nein</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es offene Kommunikationsstrukturen</li> </ul>	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement!	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ein verbindliches Interventionskonzept, wenn etwas passiert ist!	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt!	Ja	<b>Nein</b>
Das Schutzkonzept ist öffentlich/an prominenter Stelle einsehbar.	Ja	<b>Nein</b>
Es gibt ggf. Übersetzungen des Schutzkonzeptes (andere Sprachen, leichte Sprache).	Ja	<b>Nein</b>



**c. Auswertung Abschnitt 2**

➤ Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---

---

---

➤ Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

➤ Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

➤ Wer ist verantwortlich?

---

➤ Bis wann?/Wiedervorlage?

---

### 3. Personalverantwortung (angestellte Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche)

#### a. *allgemeines*

Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?	Ja	<b>Nein</b>
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es ein geregeltes Einstellungsverfahren?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die das Thema sexualisierte Gewalt aufgreift (Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex)?	Ja	<b>Nein</b>
Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	Ja	<b>Nein</b>
Können interessierte Personen (Ehrenamtliche) ohne Einarbeitung oder Referenzen in die Arbeit einsteigen?	<b>Ja</b>	Nein
Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung, einen Verhaltenskodex für ehrenamtlich Mitarbeitende?	Ja	<b>Nein</b>
Haben alle Angestellten und Ehrenamtlichen Fortbildungen nach dem Konzept Hinschauen-Helfen-Handeln besucht?	Ja	<b>Nein</b>
Die Inhalte der Schulungen werden regelmäßig thematisiert (intern und extern)	Ja	<b>Nein</b>

#### b. *Führungszeugnisse, Dokumentation*

Liegt von allen Haupt- und ggf. Ehren-amtlichen Mitarbeitenden das Erweiterte Führungszeugnis vor und wird dieser Nachweis regelmäßig eingeholt?	Ja	<b>Nein</b>
Sind die Regelungen zur Dokumentation des Nachweises des eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses bei den Leitungspersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>
Sind die Regelungen zur Dokumentation der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung/des Verhaltenskodex bei den Leitungspersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>
Sind die Regelungen zur Dokumentation der Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach Hinschauen-Helfen-Handeln den Leitungspersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>

**c. Auswertung Abschnitt 3**

➤ Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---

---

---

---

➤ Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

➤ Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

➤ Wer ist verantwortlich?

---

➤ Bis wann?/Wiedervorlage?

---

#### 4. Das Miteinander gestalten (Pädagogik, Regeln und Haltung, Kommunikation)

##### a. Pädagogisches Konzept

Gibt es ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende (auch Ehrenamtliche) darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? <u>Beispiele:</u> Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden? Wie wird mit Körperkontakt und Berührung umgegangen? Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen? Werden Räume abgeschlossen, wenn Mitarbeitende mit einem Kind oder Jugendlichen allein sind? Wird sexualisierte Sprache toleriert? Wird jede Art von Bekleidung toleriert? Regelungen zu Übernachtungen	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	Ja	<b>Nein</b>

##### b. Regeln und Haltung

Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?		
Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Regeln?		
Sind Sanktionen vorher klar, oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?		
Gibt es Regeln zum Umgang mit Dienstzeit, Privatheit und den Übergängen dazwischen?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es einen verständlichen Verhaltenskodex?	Ja	<b>Nein</b>

##### c. Kommunikation

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es eine Fehlerkultur, bei der Fehler als Lernmöglichkeit und Verbesserungsanlass wahrgenommen werden?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es definierte Beschwerdewege?	Ja	<b>Nein</b>
Wissen die Kinder und Jugendlichen, dass sie ein Recht haben sich zu beschweren?	Ja	<b>Nein</b>
Sind allen Beteiligten (Kindern und Erwachsenen) die Beschwerdewege bekannt?	Ja	<b>Nein</b>
Haben Kinder und Jugendliche eine Ansprechperson für Kritik, Beschwerden oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten?	Ja	<b>Nein</b>
Gibt es Social-Media-Guidelines?	Ja	<b>Nein</b>

**d. Auswertung Abschnitt 4**

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, dieses Potential können wir nutzen!

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## 5. Räumlichkeiten und Orte

a. Welche Räumlichkeiten und Orte werden genutzt?

Gemeindehaus	
Jugendhaus	
Kirche	
Pfarrhaus	
Kita	

Garten	
Kitagelände	

b. Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	Ja	Nein
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können, z.B. für Einzelgespräche?	Ja	Nein
Wer darf diese Räumlichkeiten nutzen?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	Ja	Nein

c. Außenbereich

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	Ja	Nein
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	Ja	Nein
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	Ja	Nein

d. Allgemein

Gibt es Personen und Gruppen die regelmäßig Zutritt zu Räumen und Außengelände der Gemeinde haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten können (z.B. externe Vermietungen, andere interne Fachkräfte/ Ehrenamtliche)?	Ja	Nein
Sind diese Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?	Ja	Nein

### e. Auswertung Abschnitt 5

- Hier sind wir bereits gut aufgestellt, diese Potentiale können wir nutzen!

---

---

---

---

---

- Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

- Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

- Wer ist verantwortlich?

---

- Bis wann?/Wiedervorlage?

---

## 6. Rückblick und Intervention

### a. Rückblick

Welche Grenzüberschreitungen sind schon einmal im Alltag passiert?	
Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?	

### b. Intervention

			Anmerkungen
Ist die Verantwortung bei einem Interventionsfall klar geregelt und sind die Zuständigkeiten geklärt?	Ja	<b>Nein</b>	
Sind die Melde- und Interventionswege nach dem Kirchengesetz bekannt?	Ja	<b>Nein</b>	
Ist die Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW ist bekannt und sind die Kontaktdaten zugänglich?	Ja	<b>Nein</b>	
Sind außerkirchliche Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen bekannt?	Ja	<b>Nein</b>	



### c. Auswertung Abschnitt 6

➤ Hier sind wir bereits gut aufgestellt, diese Potentiale können wir nutzen!

---

---

---

➤ Welche Risiken können identifiziert werden?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

➤ Zur Minimierung der Risiken geplante Maßnahmen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

➤ Wer ist verantwortlich?

---

➤ Bis wann?/Wiedervorlage?

---

#### **Anhang 4:**

Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld

#### **Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW**

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

#### ***Meldestelle, Referentin für Intervention***

Frau Jelena Kracht

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

#### ***Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist***

Frau Daniela Fricke

Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Telefon: 0521 594-308

Mail: Daniela.fricke@ekvw.de

#### ***Für allgemeine Fragen, Präventionsberatung, Fortbildung***

Herr Christian Weber

Telefon: 0521 594-380

Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

#### **Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld**

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

#### **Zentrale Anlaufstelle help**

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

## **Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt in Bielefeld**

### ***Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt***

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Beratung und Therapie im Rahmen der Jugendhilfe und im Bereich des sexuellen Missbrauchs für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen.

Krisengespräche und Nachfolgebetreuung von Menschen, die Opfer angedrohter oder erlittener Gewalt geworden sind (Einbruchs- und Diebstahlsdelikte, Gewaltdelikte, Sex. Missbrauch von Kindern –auch Unfalltod von näheren Angehörigen-) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

### ***Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.***

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

### ***Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead***

Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

### ***Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de***

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr

Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

### ***Nummer gegen Kummer***

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

### ***Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen***

Telefon 08000 116 016

### ***Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V. . – www.frauenhaus-bielefeld.de***

Postfach 101165, 33511 Bielefeld, Tel.: 0521/177376

Schutzraum, Hilfe und Unterstützung

Für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind

***Frauenhaus der AWO. – [www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus](http://www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus)***

Postfach 100513, 33505 Bielefeld, Tel.: 0521/521 3636

Aufnahme von gewaltbedrohten Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern rund um die Uhr,  
nachgehende Beratung

***Frauennotruf e.V. – [www.frauennotruf-bielefeld.de](http://www.frauennotruf-bielefeld.de)***

<http://www.frauennotruf-bielefeld.de>/Rohrteichstr. 28, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/124248

Tel. Beratung, Krisenintervention, pers. Beratung, längerfristige psychologische Betreuung,  
Information zu juristischen und medizinischen Fragen, Unterstützung bei der Suche nach  
kompetenten Ärzten/ Ärztinnen und Rechtsanwälten/- innen  
Für Frauen (ab 16 Jahre) nach (sexuellen) Gewalterfahrungen

***„man-o-mann“ Männerberatung e.V. - [www.man-o-mann.de](http://www.man-o-mann.de)***

Teutoburger Str. 106, 33607 BI, Tel.: 68676

Beratung und Therapie für männliche Opfer von (sexuellen) Gewalttaten, Konflikte in der  
Partnerschaft, Probleme mit Aggressionen. Für Männer und Jungen

## **Literaturnachweis**

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018). Berlin 2019

Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit. München 2006

CVJM Westbund e.V. (Hrsg.): CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2. Wuppertal 2022

EKD und UBSKM (2016): Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), [https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD\\_Vereinbarung\\_2016.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/EKD_Vereinbarung_2016.pdf), aufgerufen am 17.03.2023

Enders, Ursula: Traumatisierte Institutionen - Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. Köln 2004  
[https://www.zartbitter.de/0/Eltern\\_und\\_Fachleute/6030\\_traumatisierte\\_institutionen.pdf](https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf), aufgerufen am 20.03.2023

Evangelische Kirche von Westfalen : Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG). Bielefeld 2021

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)